

Mindeststandards für Arbeit

„Grüne“ Ansatzpunkte für die politische Diskussion

Kontext: SGB II

Mit dem Gesetz zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, das am 1. Januar 2005 mit dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Kraft tritt, wurden die Zumutbarkeitsregelungen für Langzeitarbeitslose auf Drängen der Union wesentlich verschärft. Nunmehr ist jede Arbeit zumutbar, auch wenn sie tariflichen Standards nicht genügt. Die Grenze nach unten zieht nur noch die Sittenwidrigkeit nach BGB. Die Rechtsprechung sieht Löhne von mehr als 30 Prozent unter Tariflohn immer als sittenwidrig an.

Diese verschärfte Zumutbarkeit war die zentrale Bedingung der Union zur Zustimmung für das Gesetz im Bundesrat. In dieser Situation hat die Diskussion über Mindestlöhne wieder an Brisanz gewonnen. Befürworter von Mindestlöhnen wollen dem erwarteten Lohndumping gesetzlich einen Riegel vorschieben.

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat im Dezember 2003 beschlossen, die Situation nach Einführung des Arbeitslosengeldes II (ALG II) aufmerksam zu beobachten. Am 6. Mai 2004 fand in Berlin ein Fachgespräch statt, bei dem VertreterInnen von Gewerkschaften, Arbeitgebern und grüne PolitikerInnen an einem Tisch saßen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieses Gespräches diskutiert die Bundestagsfraktion über Mindeststandards für Arbeit.

Ein gesetzlicher Mindestlohn?

Ein einheitlicher, gesetzlicher Mindestlohn ist nicht die Lösung. Wird er sehr niedrig angesetzt, können niedrige Löhne weiter auf Mindestlohnniveau gesenkt werden. Ist er sehr hoch, geraten in Branchen mit niedrigen Tariflöhnen Arbeitsplätze in Gefahr.

Ein wirksamer Mindestlohn muss mehrere Kriterien erfüllen: Er darf weder Jobs gefährden, noch eine Entwertung gegebener Jobs nach sich ziehen und muss mit dem Grundsatz der Tarifautonomie vereinbar sein. Er muss rechtsverbindlich sein. Neben der Festsetzung der Mindestlohnhöhe muss auch die jährliche Anpassung geregelt werden. Dies könnte durch den Gesetzgeber erfolgen (wie in den Niederlanden) oder durch die Schaffung einer Kommission aus Arbeitnehmer- und ArbeitgebervertreterInnen (wie in Großbritannien). Die jährliche Anpassung sollte in jedem Fall unter Beteiligung der Tarifpartner erfolgen, damit der Mindestlohn kein Hebel zur Schwächung der Tarifautonomie wird.

Tariforientierte Ansatzpunkte

Gegenwärtig bestehen mit den unteren Tariflöhnen bereits branchenspezifische Mindestlöhne. Diese gelten allerdings nur für die tarifgebundenen Betriebe. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) gibt es allerdings bereits ein Instrument, um tarifliche Bestimmungen auf nicht-tarifgebundene Betriebe auszuweiten. Hierbei muss allerdings der Tarifausschuss zustimmen, in dem die Bundes-Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.

Allgemeinverbindlichkeitserklärungen beziehen sich heute meist nicht auf Lohnbestandteile der Tarifverträge. Vielmehr sichern sie gemeinsame Einrichtungen der Tarifparteien oder Mindeststandards für Arbeitsverhältnisse. Allerdings befindet sich die AVE seit Jahren auf dem Rückzug. Eine Erleichterung der AVE könnte diese rückläufige Entwicklung aufhalten und die AVE auch für die Festsetzung von Mindestlöhnen attraktiv machen. Schon heute ist mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz für den Baubereich die Möglichkeit gegeben, auch am Tarifausschuss – in dem nur die Spitzenverbände DGB und



BDA vertreten sind – vorbei branchenspezifische AVE zu erreichen. Diese Möglichkeit sollte ausgeweitet werden. Hierdurch könnten bei Bedarf alle Bereiche erfasst werden, die bisher tariflich geregelt werden können, nicht nur die Lohnhöhe.

Neben dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem Heimarbeitsgesetz existiert mit dem Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen von 1952 bereits die Möglichkeit, einen Mindestlohn für eine Branche durch das Ministerium dann festzulegen, wenn für den Wirtschaftszweig keine Gewerkschaften oder Verbände bestehen und keine AVE die Arbeits- und Entgeltbedingungen regelt. Das Gesetz ist auf Grund seiner restriktiven Voraussetzungen bisher bedeutungslos geblieben. Eine Ergänzung des Gesetzestextes könnte die Anwendung auch dann erlauben, wenn in einem Wirtschaftszweig weniger als 50% der Beschäftigten von Tarifen erreicht werden.

Zuverdienstregelungen im ALG II

Der Diskussion über gerechte Mindeststandards für Arbeit steht das Wisconsin-Modell der Union gegenüber. Dieses bedeutet: Arbeit um jeden Preis. Ziel ist nicht mehr, durch Arbeit den Lebensunterhalt der Menschen zu sichern, sondern Menschen zur Arbeit zu verpflichten, auch wenn der Verdienst nicht zum Leben reicht.

Working poor ist für Grüne kein Programm. Die von der Union durchgesetzte deutliche Verschlechterung der Zuverdienstmöglichkeiten bis 800 € im ALG II hat den Anreiz verschlechtert, neben dem ALG II kleine Jobs anzunehmen. Gleichzeitig tönt die Union laut von einem staatlich subventionierten Niedriglohnsektor – und würde damit die Standards im unteren Einkommensbereich verschlechtern. Das Programm der Union: die Menschen sollen Vollzeit arbeiten – zu Löhnen, die zum Leben nicht reichen. Der Staat soll draufzahlen – mit unabsehbaren Folgekosten.

Bündnis 90/Die Grünen halten dagegen. Die Zuverdienstregelungen im SGB II sollten soweit ausgeweitet werden, dass in allen Einkommensbereichen ein echter Anreiz zur Aufnahme von Arbeit besteht. Ziel muss sein: jeder zweite Euro bis 400 € anrechnungsfrei.

Nach: Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 26.08.2004, Themenangebot im Internet

